

Telefon: 0 233-40431
Telefax: 0 233-40447

Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration
Wohnungslosenhilfe und
Prävention
Steuerung Wohnungslosenhilfe
S-III-WP/S4

**Personalzuschaltung Pauschale
Bettplatzfinanzierung**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15357

3 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 17.10.2019 (SB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Quantitative und qualitative Aufgabenausweitung bei der Pauschalen Bettplatzfinanzierung
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Aktuell 4.230 Buchungen pro Jahr● Schätzungsweise 5.230 Buchungen im Jahr 2020● Überprüfung von 1.100 Einzelforderungen pro Jahr● Einführung eines Abrechnungs- und Refinanzierungscontrollings● Titulierung von offenen Forderungen aus den Jahren 2017, 2018 und 2019
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	<ul style="list-style-type: none">● Die jährlichen Personalkosten betragen ab 2020 dauerhaft 426.465 €. Für 0,5 VZÄ, auf 2 Jahre befristet, entstehen zusätzliche Personalkosten in Höhe von 32.065 € pro Jahr.● Die jährlichen Sachkosten betragen 5.720 €, davon 400 € befristet auf 2 Jahre.● Die einmaligen Ausstattungskosten für die Büroarbeitsplätze betragen 14.300 €.
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">● Der Stellenzuschaltung für die Pauschale Bettplatzfinanzierung wird zugestimmt.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">● Personalzuschaltung● Pauschale Bettplatzfinanzierung
Ortsangabe	-/-

Telefon: 0 233-40431
Telefax: 0 233-40447

Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration
Wohnungslosenhilfe und
Prävention
Steuerung Wohnungslosenhilfe
S-III-WP/S4

**Personalzuschaltung Pauschale
Bettplatzfinanzierung**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15357

Vorblatt zum
Beschluss des Sozialausschusses vom 17.10.2019 (SB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag der Referentin.....	1
1 Problemstellung/Anlass.....	1
2 Stellenbedarf.....	2
2.1 Quantitative/Qualitative Aufgabenausweitungen.....	2
2.1.1 Aktuelle Kapazitäten.....	3
2.1.2 Zusätzlicher Bedarf.....	3
2.1.3 Bemessungsgrundlage.....	4
2.2 Zusätzlicher Büroraumbedarf.....	6
3 Darstellung der Kosten und der Finanzierung.....	6
3.1 Gesamter Finanzbedarf.....	6
3.2 Gesamtbedarf und Ressourcenbedarf.....	7
3.3 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit.....	7
3.4 Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren.....	8
3.5 Finanzierung.....	8
II. Antrag der Referentin.....	10
III. Beschluss.....	11
Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates	Anlage 1
Stellungnahme des Kommunalreferates	Anlage 2
Stellungnahme der Stadtkämmerei	Anlage 3

Telefon: 0 233-40431
Telefax: 0 233-40447

Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration
Wohnungslosenhilfe und
Prävention
Steuerung Wohnungslosenhilfe
S-III-WP/S4

Personalzuschaltung Pauschale Bettplatzfinanzierung

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15357

3 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 17.10.2019 (SB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Die Auszahlungsstelle für die Bettplatzentgelte wurde mit Einführung des Vorauszahlungssystems zum 01.01.2014 geschaffen (Pauschale Bettplatzfinanzierung). Diese prüft monatlich die von den Beherbergungsbetrieben eingereichten Sammelrechnungen und leitet diese an die Sozialleistungsträger weiter, durch welche die Kosten der Unterkunft (KdU) refinanziert werden. Grundsätzlich besteht immer ein Zahlungsausfallrisiko bei den Selbstzahlerinnen und Selbstzahlern bzw. bei untergebrachten Haushalten mit Eigenanteilen. Hierüber wurde der Stadtrat mehrfach informiert und die Landeshauptstadt München geht bewusst dieses Risiko ein.

Aufgrund von steigenden Buchungszahlen, der Überprüfung von Einzelforderungen gegenüber den selbstzahlenden und teilselbstzahlenden Haushalten auf Zahlungseingang, der Notwendigkeit der Einführung eines Abrechnungs- und Refinanzierungscontrollings sowie der Titulierung der offenen Forderungen aus 2017, 2018 und 2019 ist die Zuschaltung von 7,15 VZÄ erforderlich. Nur so können die Empfehlungen des Revisionsamtes bezüglich der Belegungsvereinbarungen zwischen der Landeshauptstadt München und den privaten Betreibern umgesetzt werden.

1 Problemstellung/Anlass

Die Tätigkeit der Pauschalen Bettplatzfinanzierung umfasst eine Pflichtaufgabe. Die Beherbergung von wohnungslosen Haushalten dient dem sicherheitsrechtlichen Auftrag an die Kommune zur Unterbringung wohnungsloser Haushalte (Art. 6 und 7 Abs. 2 Nr. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz i. V. m. Art. 57 Abs. 1 Gemeinde-ordnung).

Die Gründe für Wohnungslosigkeit sind vielfältig. München wächst kontinuierlich und der gute Arbeitsmarkt lockt immer mehr Menschen nach München. Der Bedarf an Bettplätzen ist in den letzten Jahren auch aufgrund steigender Mieten in München und der Anerkennung von Flüchtlingen stetig gestiegen. Eine Entspannung des Wohnungsmarktes ist in den nächsten Jahren nicht zu erwarten. Die Anzahl der sozial gebundenen Wohnungen reduziert sich durch Ablauf der Bindungsfristen weiterhin und die Anzahl der Neubauten kann diesen wegfallenden Wohnungsbestand und den Neubedarf nicht decken.

Aufgrund eines Auftrages der Vollversammlung des Stadtrates vom 04.10.2018, die Belegungsvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt München und den privaten Betreibern zu überprüfen, führte das Revisionsamt eine Prüfung durch. Die Umsetzung der Empfehlungen des Revisionsamtes führt zu einer Aufgabenausweitung im Amt für Wohnen und Migration. Diese Empfehlungen können nicht ressourcenneutral umgesetzt werden. Das Sozialreferat möchte alle Empfehlungen des Revisionsamtes schnellstmöglich aufgreifen.

2 Stellenbedarf

Es entsteht ein Mehrbedarf in Höhe von 7,15 VZÄ infolge einer quantitativen und qualitativen Aufgabenausweitung. Die qualitativen Aufgabenmehrungen ergeben sich insbesondere aus den Empfehlungen des Revisionsamtes.

2.1 Quantitative/Qualitative Aufgabenausweitungen

Im Folgenden werden vier Aufgabenausweitungen näher erläutert.

I. Fallzahlsteigerung

Um den steigenden Bedarf an über 1.000 wohnungslosen Personen (in 2019 und 2020) decken zu können, hat die Landeshauptstadt München regelmäßig zusätzliche Bettplätze gesichert und geschaffen. Durch die damit verbundene Zahl an unterzubringenden Personen entsteht für die Pauschale Bettplatzfinanzierung ein entsprechend höherer Arbeitsaufwand.

II. Prüfung von Einzelforderungen gegenüber selbstzahlenden und teilselbstzahlenden Haushalten auf Zahlungseingang

Grundsätzlich stellt das Amt für Wohnen und Migration seit 01.01.2018 keine Rechnungen mehr an selbstzahlende und teilselbstzahlende Haushalte (Umsetzung des Stadtratsbeschlusses vom 23.11.2017, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10140). Die Bewohnerinnen und Bewohner bezahlen die Rechnungen direkt bei den Betreibern. Eine Ausnahme bilden die Träger der freien Wohlfahrtspflege. Die Landeshauptstadt München muss weiterhin Rechnungen an selbstzahlende und teilselbstzahlende

Haushalte stellen, die in Einrichtungen der freien Träger untergebracht sind. Aus dem Revisionsbericht vom 12.02.2019 (Belegungsvereinbarungen zwischen der Landeshauptstadt München und den privaten Betreibern, Az: 9633.02_PG5_007_18) ergibt sich, dass eine Prüfung sämtlicher Einzelforderungen gegenüber selbstzahlenden und teilselbstzahlenden Haushalten auf Zahlungseingang erforderlich ist. Diese Prüfung führt zu einem erhöhten Arbeitsaufwand im Bereich der Bettplatzfinanzierung.

III. Einführung eines Abrechnungs- und Refinanzierungscontrollings

Die Einführung eines Abrechnungs- und Refinanzierungscontrollings ist, wie die Empfehlungen des Revisionsamtes zeigen, unbedingt erforderlich. In dem Controlling sollen die Ausgaben der Landeshauptstadt München, die Forderungen der Beherbergungsbetriebe und die Erstattungen pro Bewohnerin bzw. Bewohner durch die Sozialleistungsträger abgeglichen werden, um Differenzen zwischen den Beträgen aufzuklären und ggf. weitere Erstattungen geltend machen zu können.

IV. Titulierung der offenen Einzelforderungen aus 2017, 2018 und 2019

Zur Titulierung der offenen Einzelforderungen aus dem Jahr 2016 sind alle Fälle zu überprüfen und zu titulieren, die eine Gesamtforderung von 25 € gem. § 15 Abs. 3 DA-FO übersteigen.

Da bei allen offenen Forderungen aus dem Jahr 2017 zum 01.01.2021 die Verjährung eintreten würde, müssen diese bis zum 31.12.2020 noch tituliert werden. Die Forderungen aus den Jahren 2018 und 2019 würden zum 01.01.2022 bzw. 01.01.2023 verjähren.

2.1.1 Aktuelle Kapazitäten

Für die Pauschale Bettplatzfinanzierung sind derzeit 4,5 VZÄ eingerichtet.

2.1.2 Zusätzlicher Bedarf

Um die qualitativen Anforderungen zu erfüllen und die steigenden Fallzahlen bewältigen zu können, werden 7,15 VZÄ zusätzlich benötigt.

Position	Eingruppierung	VZÄ	Betrag
Sachbearbeiter	E9a TVöD	6,65 VZÄ	426.464,50 €
Sachbearbeiter	E9a TVöD	0,5 VZÄ befristet auf 2 Jahre	32.065 €

2.1.3 Bemessungsgrundlage

I. Fallzahlsteigerung

Die Bemessungsgrundlage für Stellen bei der Pauschalen Bettplatzfinanzierung wurde mit Stadtratsbeschluss vom 23.11.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10140) festgelegt.

Der Schlüssel von Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter pro Einzelbuchung beträgt 1 : 900.

Zum Zeitpunkt des 31.12.2018 waren ca. 4.230 Personen in gewerblichen Beherbergungsbetrieben untergebracht. (WIM-Abfrage am 31.12.2018). Dies entspricht 4.230 Buchungen pro Jahr (eine Buchung pro untergebrachter Person).

Die Anzahl wohnungsloser Personen in München steigt seit Jahren kontinuierlich. Das Sozialreferat rechnet für die Jahre 2019 und 2020 mit einem Zuwachs in Höhe von insgesamt 1.000 wohnungslosen Personen, die zusätzlich in gewerblichen Beherbergungsbetrieben untergebracht werden müssen (siehe 14-20 / V 12790: Beschluss des Sozialausschusses vom 27.09.2019, S. 4). Daraus ergibt sich eine Anzahl von ca. 5.230 wohnungslosen Personen in gewerblichen Beherbergungsbetrieben bzw. 5.230 Buchungen im Jahr 2020. Hieraus ergibt sich ein Bedarf von 5,81 VZÄ in 2020. Derzeit sind 4,5 VZÄ eingerichtet. Somit entsteht ein zusätzlicher Bedarf von 1,31 VZÄ.

II. Prüfung von Einzelforderungen gegenüber selbstzahlenden und teilselbstzahlenden Haushalten auf Zahlungseingang

Nach den Erfahrungswerten aus der Bearbeitung der Forderungen der letzten Jahre umfasst der zeitliche Aufwand durchschnittlich 30 Minuten je Vorgang. Das Prüfvolumen beträgt 1.100 Vorgänge pro Jahr. Somit ist eine weitere Stellenschaffung von 0,34 VZÄ notwendig. Aktuell sind für diese Aufgabe keine VZÄ eingerichtet.

III. Einführung eines Abrechnungs- und Refinanzierungscontrollings

Bei der Abrechnungskontrolle werden ca. 4.500 Betten nach Belegung und Erstattung der Kosten geprüft (ca. 217,5 Stunden pro Monat). Zudem müssen ca. 350 von den Sozialleistungsträgern in Bezug auf Zahlungsausfälle getätigte Rückmeldungen durch die Pauschale Bettplatzfinanzierung abgeklärt werden (ca. 449,5 Stunden pro Monat). Das Abrechnungs- und Refinanzierungscontrolling erfordert daher einen Personalaufwand von zusätzlich 5,0 VZÄ. Aktuell sind für diese Aufgabe keine VZÄ eingerichtet.

IV. Titulierung der offenen Einzelforderungen aus 2017, 2018 und 2019

Da auch bei geringen Beträgen eine Titulierung der Forderungen erfolgen soll, sind nach Einschätzung der Abrechnungsstelle ca. 900 – 1.000 zusätzliche Anträge auf Erlass eines Mahnbescheides zu stellen. Die Titulierung erfolgt durch das Kassen- und Steueramt nach den stadtweit geltenden Vorgaben. Die Titulierung im gerichtlichen Mahnverfahren (§ 16 Abs. 1 DA-FO) übernimmt das KaStA, im Falle eines Widerspruchs gegen den gerichtlichen Mahnbescheid wäre dann gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 DA-FO das Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration für die Durchführung des streitigen Verfahrens zuständig. Die Bearbeitung von Widersprüchen und Aufbereitung der Unterlagen für eine evtl. Klageerhebung ist in 25 % aller Fälle erforderlich.

Dies entspricht in etwa 250 Vorgängen. Jeder Vorgang ist sehr zeitintensiv und dauert daher je Fall ca. 2 Stunden (Gesamtdauer: ca. 500 Stunden). Der Fall ist nach maximal sechs Monaten nach Klageerhebung abgeschlossen. Während des Klageverfahrens ist für die Fallbetreuung ein Aufwand in Höhe von ca. 30 Minuten je Fall (Gesamtdauer: 125 Stunden) notwendig.

Um diese Aufgabe bewältigen zu können, sind zusätzlich 0,5 VZÄ (befristet auf 2 Jahre) erforderlich. Aktuell sind für diese Aufgabe keine VZÄ eingerichtet.

Zusammenfassung:

Aufgabe	Aktuell eingerichtete Stellen	Zusätzlicher Personalbedarf
Buchungen/Fallzahlsteigerung	4,5 VZÄ	1,31 VZÄ
Rechnungsstellung an selbstzahlende und teilselbstzahlende Haushalte	0 VZÄ	0,34 VZÄ
Einführung eines Abrechnungs- und Refinanzierungscontrollings	0 VZÄ	5,00 VZÄ
Titulierung der offenen Einzelforderungen aus 2017, 2018 und 2019	0 VZÄ	0,5 VZÄ befristet auf 2 Jahre

2.2 Zusätzlicher Büroraumbedarf

Die beantragten Arbeitsplätze müssen in den Verwaltungsgebäuden des Sozialreferats untergebracht werden. In der Summe wird dauerhaft ein Flächenbedarf für 8 Arbeitsplätze benötigt. Die Stellen werden ab dem Haushaltsjahr 2020 eingerichtet. Die betroffenen Organisationseinheiten sind derzeit im Standort Amt für Wohnen und Migration, Franziskanerstraße 6/8, situiert. Die Unterbringung des beantragten Personals kann voraussichtlich in den bereits zugewiesenen Flächen erfolgen. Es sind daher vorerst keine zusätzlichen Flächen für die Unterbringung der Arbeitsplätze notwendig.

3 Darstellung der Kosten und der Finanzierung

3.1 Gesamter Finanzbedarf

Personalkosten (6,65 VZÄ)

ab 2020
426.465 €

befristete Personalkosten (0,5 VZÄ)

Befristung auf 2 Jahre
32.065 €

Sachkosten

Arbeitsplatzkostenpauschale von jeweils 800,00 Euro pro Jahr und Arbeitsplatz

ab 2020
7,15 VZÄ
5.720 €, davon 400 € befristet auf 2 Jahre

Einmalige Sachkosten zur Errichtung der Arbeitsplätze von jeweils 2.000 Euro

2020 einmalig
7,15 VZÄ
14.300 €

3.2 Gesamtbedarf und Ressourcenbedarf

3.3 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Als Personalkosten sind nach Vorgabe des Personal- und Organisationsreferates die aktuellen Jahresmittelbeträge zugrunde gelegt.

	dauerhaft	einmalig	Befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	431.785 € jährlich ab 2020		32.465 € befristet auf 2 Jahre ab 2020
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	426.465 € jährlich ab 2020		32.065 €
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**	5.320 € jährlich ab 2020	14.300 €	400 €
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	6,65		0,5

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

*Jahresmittelbetrag gemäß Stand 2019;

im Vollzug entspricht der konkret auszahlende Betrag der tatsächlichen Stellenbesetzung sowie der real entstehenden Personalkosten, bei Besetzung von Stellen mit einer Beamtin/einem Beamten entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrags.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

3.4 Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren

Neben dem monetär messbaren Nutzen ergibt sich folgender Nutzen, der durch Kennzahlen bzw. Indikatoren quantifizierbar ist:

Bezeichnung der Kennzahl/en, die sich durch den Beschluss ändern (Leistungsmenge, Wirkung oder Qualität)	IST Vorjahr	Plan aktuelles Jahr	Änderung durch Beschluss	Plan-/Ziel-Wert nach der Umsetzung
Leistungsmenge/n (ggf. Qualität):				
Pauschale Bettplatzfinanzierung Buchungen pro Sachbearbeiter/in		900		900 (ab 2020)
Wirkungskennzahl/en:				

3.5 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die beantragte Ausweitung weicht von den Festlegungen für das Sozialreferat im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2020 (siehe Nr. 109 der Liste der geplanten Beschlüsse) ab. Es werden statt 7,35 VZÄ nur 7,15 VZÄ benötigt, entsprechend sind auch die Arbeitsplatzkosten reduziert.

Abweichungen von den Vorgaben des Eckdatenbeschlusses ergeben sich im Personalkostenbereich durch unterschiedliche Kalkulationsgrundlagen. Im Eckdatenbeschluss wurde vom Personal- und Organisationsreferat ein pauschalierter und deutlich niedrigerer Mischwert zugrunde gelegt, der dem Umstand Rechnung trägt, dass für 2020 genehmigte Stellen erst im späteren Jahresverlauf besetzt und finanzwirksam sein werden. Demgegenüber sind nach Vorgabe des Personal- und Organisationsreferates in Finanzierungsbeschlüssen die konkreten aktuellen Jahresmittelbeträge anzusetzen, die die finanzielle Ganzjahreswirkung der zusätzlichen Stellen abbilden sollen. Damit sind die Beträge in dieser Beschlussvorlage erheblich höher als in der Liste des Eckdatenbeschlusses.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Personal- und Organisationsreferat und dem Kommunalreferat abgestimmt.

Die Stellungnahmen sind der Beschlussvorlage in Anlage 1 und 2 beigefügt.

Die Stadtkämmerei hat zu der Beschlussvorlage die in Anlage 3 beigefügte Stellungnahme abgegeben.

Hinsichtlich der Bedenken der Stadtkämmerei teilt das Sozialreferat mit, dass dem Münchner Stadtrat im Jahr 2020 eine Beschlussvorlage zum Thema „Auszahlung der Bettplatzentgelte (KDU) an die Beherbergungsbetriebe ab dem 01.01.2021“ vorgelegt wird.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Offman, der Stadtkämmerei, dem Personal- und Organisationsreferat, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Kommunalreferat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der dargestellten Personalzuschaltung für die Pauschale Bettplatzfinanzierung wird zugestimmt.

2. Personalkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von 7,15 Stellen sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die für die folgenden Jahre erforderlichen Haushaltsmittel entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 beim Kostenstellenbereich SO20351 sowie auf der Kostenstelle 20351020 anzumelden.

- dauerhaft ab 2020: 426.465 €
- befristet auf 2 Jahre: 32.065 €

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen und Beamten zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen (40 % des JMB) in Höhe von etwa 170.586 € (6,65 VZÄ) und 12.826 € (0,5 VZÄ befristet auf 2 Jahre).

Das Produktkostenbudget erhöht sich dauerhaft ab 2020 um zahlungswirksame 431.785 € (Produktauszahlungsbudget). Für 2 Jahre (0,5 VZÄ befristet auf 2 Jahre) kommen jeweils 32.465 € dazu.

3. Sachkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft bzw. befristet erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die Arbeitsplatzkosten im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 ff. in Höhe von jährlich 5.320 € bzw. 400 € zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4030.650.0000.7, Kostenstelle 20351020).

Das Sozialreferat wird beauftragt, die einmalig im Jahr 2020 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für Arbeitsplatzneueinrichtungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 in Höhe von 14.300 € zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4030.520.0000.3, Kostenstelle 20351020).

4. Die notwendigen zusätzlichen Ressourcenbedarfe hierfür wurden zum Eckdatenbeschluss 2020 angemeldet. Die endgültige Entscheidung erfolgt durch die Vollversammlung des Stadtrates im Rahmen der Verabschiedung des Haushaltes 2020.

5. Zusätzlicher Arbeitsplatzbedarf

Das Sozialreferat wird beauftragt, die aus seiner Sicht unter Ziffer 2 des Vortrags dargestellten Flächenbedarfe rechtzeitig gegenüber dem Kommunalreferat anzumelden, sobald weitere Flächen zugewiesen werden.

6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Die Referentin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an die Stadtkämmerei, HA II/3

an die Stadtkämmerei, HA II/12

an das Revisionsamt

z.K.

V. WV. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Personal- und Organisationsreferat, P 3

An das Sozialreferat, S-GL-F (4 x)

An das Sozialreferat, S-GL-P

An das Sozialreferat, S-GL-O

An das Sozialreferat, S-GL-GPAM

An das Sozialreferat, S-III-WP/O

An das Kommunalreferat

z.K.

Am

I.A.